

PROGRAMMBESCHREIBUNG RELEASEFONDS

Die Programmbeschreibung gilt ausschließlich für den RELEASEfonds des POP Office Bremen im Jahr 2026.

Das POP Office Bremen e.V. etabliert mit dem RELEASEfonds ein Mikroförderprogramm als Staffelstipendium, das ambitionierte Musiker:innen der freien Szene im Bereich der populären Musik in Bremen bei der Produktion und Veröffentlichung von Alben, EPs, Singles oder Maxis unterstützt.

1. Zweck:

Der RELEASEfonds ist ein Mikroförderprogramm des POP Office Bremen e.V. zur gezielten Unterstützung von Musiker:innen der freien Szene im Bereich der populären Musik im Land Bremen. Ziel des Programms ist es, ambitionierte Newcomer:innen und Semiprofis bei der Produktion und Veröffentlichung von Singles, EPs, Maxis oder Alben zu fördern und damit einen entscheidenden Schritt in Richtung Professionalisierung zu ermöglichen.

Professionelle Veröffentlichungen bilden die Grundlage für Sichtbarkeit, Reichweitenaufbau und die weitere Entwicklung musikalischer Karrieren. Gerade in frühen Karrierephasen fehlen jedoch häufig die finanziellen Mittel, um qualitativ hochwertige Releases umzusetzen. Der RELEASEfonds schließt diese Förderlücke durch niedrigschwellige, pauschalierte Stipendien und ergänzt damit bestehende regionale und bundesweite Förderinstrumente, die aufgrund von Mindestantragssummen oder hohen Eigenanteilen für die Zielgruppe oft nicht zugänglich sind.

Das Hauptziel ist es, den Musiker:innen zu helfen, ihr künstlerisches Profil zu schärfen, indem sie neue Werke schaffen und somit ihre langfristige Etablierung in der Musikszene zu fördern.

Die Förderung ist genreübergreifend für die Populärmusik offen (ausgenommen Jazz, gemäß der Satzung des POP Office Bremen).

2. Antragsberechtigung:

Antragsberechtigt sind Musiker:innen (DJs inbegriffen) der freien Populärmusikszene, deren Hauptwohnsitz im Land Bremen liegt. Bei Ensembles und Bands muss mindestens die Hälfte der beteiligten Personen ihren Hauptwohnsitz im Land Bremen haben. Ist dies nicht eindeutig feststellbar, ist der künstlerische Schaffensmittelpunkt (z. B. Proberaum) ausschlaggebend.

Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn für dasselbe Release-Vorhaben Zuschüsse aus anderen öffentlichen Mitteln (z. B. der Initiative Musik, dem Senator für Kultur in Bremen, des Kulturamt Bremerhaven, des Goethe-Instituts o.ä.) gewährt werden, gewährt worden sind oder Zuschüsse für dasselbe Release-Vorhaben nach diesen Fördergrundsätzen erfolgt sind.

Eine Mitgliedschaft im POP Office Bremen e.V. ist für die Antragstellung nicht erforderlich.

Der RELEASEfonds richtet sich ausdrücklich an Nachwuchskünstler:innen und semiprofessionelle Acts aus Bremen Stadt und Bremerhaven.

Wir setzen uns für Vielfalt und Chancengleichheit ein und begrüßen insbesondere Bewerbungen von unterrepräsentierten Gruppen.

Eine mehrmalige Antragsstellung pro Antragsteller:in ist nicht möglich. Es können nur vollständige Anträge berücksichtigt werden, die innerhalb der Bewerbungsfrist eingereicht wurden.

3. Fördergegenstand:

Gefördert werden Vorhaben zur Produktion und Veröffentlichung im Bereich der populären Musik.

Dazu zählen:

- Singles (1 Track)
- EPs (2-4 Tracks)
- Maxis und Alben (ab 5 Tracks)

Die Förderung erfolgt als nicht rückzahlbares Stipendium in Form einer einmaligen Pauschale. Die Mittel sind zweckgebunden für Release bezogene Ausgaben wie z. B. Studio- und Produktionskosten, Mixing und Mastering, Artwork oder digitale Distribution zu verwenden.

Nicht gefördert werden Aufnahmen die bereits abgeschlossen oder vor Projektbeginn veröffentlicht wurden.

Nicht förderfähig sind Release-Vorhaben, die mit KI generiert werden.

4. Fördervolumen und Pauschalen:

Der RELEASEfonds ist als Staffelpendium konzipiert. Die Fördersummen sind nach Umfang des Releasevorhabens gestaffelt:

- Pauschale Single (1 Track): 200 €
- Pauschale EP (2-4 Tracks): 800 €
- Pauschale Maxi/Album (5 oder mehr Tracks): 1.500 €

Die Anzahl der vergebenen Stipendien richtet sich nach dem verfügbaren Fördervolumen und der Antragslage. Erstellung von Werken, die gegen geltendes Recht oder den Jugendschutz verstoßen, sind ausgeschlossen.

5. Antragsverfahren

Die Vergabe der Stipendien erfolgt über eine öffentliche Ausschreibung. Anträge sind fristgerecht, vollständig und unterschrieben im Original beim POP Office Bremen einzureichen.

Die Auswahl der geförderten Projekte erfolgt auf Grundlage der eingereichten Unterlagen durch eine unabhängige Expert:innen-Jury.

Kriterien für die Auswahl sind u. a.:

- Plausibilität und Qualität des Releasevorhabens
- künstlerisches Potenzial
- Relevanz für die Entwicklung der Künstler:innen

Nicht förderfähig sind:

- reine Promotionvorhaben
- Aufnahme von Neuinterpretationen bestehender Tracks anderer Künstler:innen (Covertracks). Sampling und Versionen eigener Songs sind von dieser Regel nicht berührt.
- Aufnahmen die bereits abgeschlossen oder vor Projektbeginn veröffentlicht wurden.
- Release-Vorhaben, die mit KI generiert werden.

Wir setzen uns für Vielfalt und Chancengleichheit ein und begrüßen insbesondere Bewerbungen von unterrepräsentierten Gruppen.

Eine Mitgliedschaft beim POP Office Bremen e.V. ist für die Antragsberechtigung ausdrücklich nicht erforderlich. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

6. Vertragsabschluss und Auszahlung

Nach der Förderentscheidung wird mit den ausgewählten RELEASEfonds-Stipendiat:innen ein Fördervertrag geschlossen. Die Fördersumme wird zu Projektbeginn ausgezahlt. Diese Programmbeschreibung ist Bestandteil des Fördervertrags.

Die Förderung erfolgt als einmalige Zuwendung. Die Zuwendung wird in einer einmaligen Zahlung als Festbetragsfinanzierung zu Beginn der Förderung ausgezahlt. Die Vergabe der Fördermittel erfolgt ausschließlich für den Einzelfall. Die Förderung ist einmalig und es besteht kein Anspruch auf weitere Förderung und/oder Erhöhung des Förderumfangs.

7. Laufzeit und Verwendungsnachweis

Die Releaseprojekte müssen innerhalb des Förderzeitraums (08.06.2026 – 31.12.2026) umgesetzt werden. Für den RELEASEfonds wird ein Fördervertrag geschlossen. Die Mittelauszahlung erfolgt nach Vertragsschluss zum Start des Förderzeitraums.

Nach Abschluss des Vorhabens ist bis zum 15.01.2027 ein Verwendungsnachweis einzureichen. Dieser umfasst eine vollständige inhaltliche Darstellung des Releaseprojekts sowie geeignete Nachweise zur Veröffentlichung (z. B. Links zu Streamingplattformen, Presstexte oder vergleichbare Dokumentationen). Ein Dokument für den Verwendungsnachweis wird bereitgestellt.

Die fristgerechte Vorlage des Verwendungsnachweises ist Voraussetzung für den endgültigen Abschluss der Förderung. Bei Nichterfüllen verpflichten sich die Geförderten zur Rückgabe der Förderung.

8. Rechtsgrundlage

Zuwendungen werden nach Maßgabe dieser Fördergrundsätze, der §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) und der hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV LHO) sowie der „Förderrichtlinie zur Projektförderung in der Stadtgemeinde Bremen“ im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bewilligt. Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

Im Weiteren gilt die Förderrichtlinie Projektförderung des Senators für Kultur vom 01.03.2025.